

**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit allen und Jeden ... hiemit zu wissen: Nachdem wir zu Conservation Unser
Landen/ darüber sorgfältig bedacht seyn müssen/ wie die im ersten und anderm
Termino Martini dieses/ und gegen Ostern künfftigen Jahrs ... verwilligte 50000.
Rhtaler in Zeiten angeschaffet werden mögen ... gegeben in Unser Residentz und
Vestung Schwerin den 27. Septembris Anno 1684**

[S.l.], 1684

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747204>

Druck Freier  Zugang



1684, 27 September.



Contributions-Liste zu Abt. 4350
Nota auf die k. k. m. willigte Königl.
27. Sept. 1684. Ch. L. 1.

MK-4060-(12)²⁰



Sir Christian Ludwig / von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügen / auch Brack zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.

Sügen hiemit allen und Jedem Unsern Haupt- und Amptleuten / Ruchemeistern und Verwaltern / wie auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwandten nebenst Entbietung Unserer gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen: Nachdem Wir zu Conservation Unser Landen / darüber sorgfältig bedacht seyn müssen / wie die im ersten und andern Termine Martini dieses / und gegen Ostern künftigen Jahres / auf die Königl. Dänische pretension zu leht verwilligte 50000. Rthaler in Zeiten angeschaffet werden mögen / zu welchem Ende / und umb Beybringung Unserm Herzogthumb Mecklenburg obliegender quoten, Wir veranlassen lassen worden / Unser Land- Räte und Deputirte nach Unser Fürstl. Residenz zu beruffen / welche dann auch in newigkeit gehorsamblich erschienen / in der allerfrühesten intention, einen Modum Contribuendi, wornach Unserm Herzogthumb Mecklenburg betreffende quota zu 43500. Rthaler colligiret und beyfammen getragen werden mögte / zurechtfinden / Als nun zu Gewinnung der Zeit / der zum Sternberg in vorigem Jahr publicirter Modus Contribuendi juxta Capitationem von Unser Fürstl. Regierung der bequemste zu seyn erachtet / derselbe auch darumb desto eherer und mehr beliebt worden / da man keine andere Meynung anfangs vernehmen können / es wehre E. E. Ritter und Landschafft nicht weniger ihres Obrtes, dann incliniret / So hat aber jedoch Uns E. E. Ritter und Landschafft bey igtiger Versammlung zu Rostock in Unterthänigkeit erinnet / weillen Sie den Modum Capitationis fürters zu continuiren angelegenes unterthänigstes Fleisses zu verbitten gemüthiget würde / Wir wolten E. E. Ritter und Landschafft hierin gnädigst deserviren, einen andern Modum zu Anschaffung nöthiger Collecten, in specie was auff obgedachte Königlische Forderung in zween terminis negsten Martini und künftigen Decembris abgeführt werden müsse / verwilligen und erlauben / Worinnen Wir dann solchem E. E. Ritter und Landschafft einhigem suchen und bitten raum und stat gegeben / aus dem vorgeschlagenem Modo nach denen Tausenden und der hingeren befindlicher 10. Jähriger letztern Contribution das intermediam endlich zu diesemahl und sonder einiger consequence applicirret und genehm gehalten / das Wir darauff folgendes EDICT, wornach E. E. Ritter und Landschafft Ihr beydseitiges quantum anschaffen soll / wie dasselbe zu Rostock / zwischen Unsern allda befindlichen Ministris und dabey erschienenen Unsern Land- Räten und übrigen Deputirten adjustirret, zum Druck bringen lassen / wobey unter andern expresse conditioniret, das Unser newliches am 20. Septemb. dieses 1684. Jahres verfasstes Edict, so viel Unser Aempter ingesamt / die Pensionarien / Schäffer / Unterthanen und andere des Obrtes befindliche belanget / bey seinen Kräften / so wol nach der Capitation und dem Vieh- Schatz / als im übrigen nach dem / am 16. negstkommenden Monats Oobris gesetztem Termine solutionis, wie auch ratione des Orts / nemlich Unser Fürstl. Residenz- Stadt Schwerin / unveränderlich zu lassen / allermaßen Wir solches newlich publicirtes Edict auff unsre gesampte Aempter nochmalen Krafft dieses Wörtlichen Inhalts repetiren und wiederholen. Und weillen diesemnach alle Stände für diesemahl eine gewisse quota übernommen / und dabero zu Beybringung derselben ein neben- Modus nöthwendig abgefasset und publiciret werden müssen / als sollen zu Erlegung obgedachter quoten so woll in den Städten als auff dem Lande beytragen / und zwar in den Städten nach vorigen Edicten:

- In der ersten Ordnung der Mann 9. Gulden / die Frau 4. Gulden 12. Schill. Kinder über 14. Jahren 3. Gulden.
- In der andern Ordnung der Mann 6. Gulden 18. Schill. die Frau 3. Gulden 9. Schill. Kinder über 14. Jahren 2. Gulden 6. Schill.
- In der dritten Ordnung der Mann 4. Gulden 12. Schill. die Frau 2. Gulden 6. Schill. Kinder über 14. Jahren 1. Gulden 12. Schill.
- In der vierten Ordnung der Mann 1. Gulden 12. Schilling / die Frau 1. Gulden / Kinder über 14 Jahren / Handwercks- Gesellen und Knechte 12. Schilling / darzu und sonst die vorige Edicta mit mehrern Anleitung geben werden / das Herren- lohs Befinde aber / so sich nicht im Dienst geben will / sondern auff ihre eigene Hand lieget / und sich öfters mit der Bürger- größtesten Schaden ernehret / auch Sicherheit und Schutzes unter der Obrigkeit geneust / gibt der Mann von seinem Verdienst 3. Gulden 18. Schill. Frauen und Weibes Verfohren 1. Gulden 12. Schill. und im übrigen geben sie das Standgeld nach der vierten Ordnung.
- Auff dem Lande geben die Pensionarii und einhaber Ablicher und anderer Güter der Mann 9. Gulden / die Frau 4. Gulden 12. Schill. Kinder über 14. Jahren 3. Gulden. Die Glashüttenmeister der Mann 6. Gulden 18. Schill. die Frau 3. Gulden 9. Schill. Kinder über 14. Jahren 2. Gulden 6. Schill. und von jeder Glashütte 21. Gulden.
- Die Glashütten Knechte aber / wie auch Schreiber auff Adelichen and andern Gütern / Freye- Leute auff dem Lande / so ein oder mehr Huesen eigenthümlich besitzen oder in Pension haben / Item die in der dritten Ordnung voriger Edicten begriffene und auff dem Lande sich befindende / geben der Mann 4. Gulden 12. Schill. die Frau 2. Gulden 6. Schilling / Kinder über 14. Jahren 1. Gulden 12. Schilling.
- Die Schäffer und Kost- Knechte / geben der Mann 3. Gulden / die Frau und Schäffer- Knecht 1. Gulden 12. Schilling / Kinder über 14. Jahren 1. Gulden / die Knechte- Frauen und Schäffer- Jungens 12. Schill. Unterthanen / Dröschler so umb Korn Dröschchen (denn die andern so umb Tagelohn dröschchen geben nach der vierten Ordnung und Einlieger / so Dienste thun / geben der Mann 3. Schilling / die Frau und Kinder über 14. Jahren 12. Schilling 6. Pfening. Die Handwerker auff dem Lande wie auch Boigte / Schützen / Vogelkänger / Hollender / Krüger / Reihige Knechte / ihren Herren täglich auffwartende Schreiber / Fischer / Sager / Sage- Müller / Graber / Leinweiber / und andere in der vierten Ordnung voriger Edicten enthalten / dieselbe geben alle 1000 Mann 1. Gulden 12. Schilling / die Frau 1. Gulden / die Kinder 12. Schilling / und fürs Handwerck 1. Gulden 12. Schilling. Die Schmiede aber / Rademacher / Müller so Zimmerleute dabey seyn / Item die Küster so ihr Handwerck haben / oder Krügeres dabey erwidern / geben davon 18. Schilling. Einlieger so keine Dienste thun / auch nicht Unterthan seyn und doch Arbeiten und etwas verdienen können / geben der Mann 3. Gulden 18. Schilling / die Frau 1. Gulden 12. Schilling / und von ihrem Verdienst der Mann 1. Gulden 12. Schilling / die Frau 1. Gulden / von jedweder Scheffel gesectes hartes Korn 9. Schilling / weiches Korn 4. Schilling 6. Pfening.
- Ferner wird gegeben so woll auff dem Lande als in den Städten / von einer Beandweins- Blase so unter eine Tonne hält 4. Gulden / so darüber hält 6. Gulden / die aber 100 Tonne helt 1. Gulden.
- Die Müller geben der Mann 4. Gulden 12. Schilling / die Frau 2. Gulden 6. Schilling / Kinder über 14 Jahren 1. Gulden 12. Schilling / wie denn alle andere so hierinnen vorbey gegangen / aber vorigen Edictis inseriret, nach solcher Ordnung / darunter sie stehen / steuern / die Größmüller aber so ihr Gewerbe damit haben und sich davon ernehren / geben vor jeder Größ Müll 3. Gulden. So sich aber derselben mit ab und zu bedienen / und dabey andere Handthierung haben / geben nur davon ein Gulden 12. Schilling.
- Die Hirten auff dem Lande und in den Städten geben der Mann ein Gulden 3. Schilling / die Frau und Kinder über 14 Jahren 13. Schilling 6. Pfening / die Knechte geben 15. Schilling / Mägde und Bau- Jungens 6. Schilling / und von jedem Scheffel gesectes hartes Korn / so ihm nicht ins Lohn gerechnet wird 9. Schilling / weiches Korn / 4. Schilling 6. Pfening.
- Über vorigem wird so woll gegeben / auff dem Lande als in den Städten / der Vieh- Schatz und zwar von jedem Pferde und Haupt Rind- Vieh 12. Schilling / von allen Schweinen ohn unterschied (ausser denen sog- Fercken) sie werden gemestet oder bleiben fasel / und bey publication dieses Edicti noch verhanden / 1. h. 6. Pf. Schaffe und Lämmer ohn unterschied 2. Schilling 9. Pf. Schaffe so die Schäffer über die Fürstl. Ordnung haben 4. Schill. 6. Pf. und über das von jedem hundert schaff- Vieh / so für ein gewisses Geld verpachtet / 12. h. / Ziegen nach der Ordnung 4. h. 6. Pf. über die Ordnung und so von den Schäffern gehalten werden / 7. h. 6. Pf. Hößen 3. Schilling.
- Ein stoek Zinnen 4. Schilling / vom Haupt Rind- Vieh über der Ordnung 18. Schilling / vom schwein über der Ordnung 3. Schilling / die Hirten in den Städten und auff dem Lande geben von jedem Haupt- schaff- Vieh so sie über 30. Häudter haben / die sie vorigen gleich mit 2. h. 9. Pf. versteuern / 5. h. 6. Pfening.
- Befehlen darauff allen und Jedem / wie obgedacht / hiemit gnädigst und ernstlich / das sie zwischen heutigem dato und den 16. Tag negst kommenden Monats Oobris, Donnerstags nach den 20. Sonntag Tanitatis, bey Pain eines jeden obbenandten schuldiger gebähr / unsehlbar gedoppelten Zahlung / ohne fernere Verwarnung ergehender execution, anhero in Unsere Residenz- Stadt Schwerin / gegen Quittung / mit den specificationibus also / wie Anno 1672. zu Sternberg geschewen / denen für jeso dazu allhier bestelten Einnehmern überliefern sollen / damit die ganze Summa der beeden ersten Terminen, als 43500. Reichsthaler zugleich eingebracht / und also durch versprochene zeitige Zahlung, Unsere sämtliche Lande und Leute anderweit nicht inquietiret, sondern in ruhestand erhalten werden mögen.
- Wir wollen auch noch zum überflus eine jede mediocr. Obrigkeit und die Einnehmere der Collecten auff dem Lande und in den Städten / umb mit niemand der sich für miserabel außgibt / und es revera nicht ist / nicht zu conniviren, als auch einen Jeden Contribuenten, in den Aemptern / bey dem Adel und in den Städten / auffrechtig und völlig / nemlich ohne einzigen Unterschleiff und Verschweigung / von allem / was dato im leben / und verhanden und Steuer- bahr ist / zu steuern / hiemit gnädigst und ernstlich vermahnet und gewarnet haben / darmit Wir nicht bewogen werden / nicht allein Einhalts vorigen Edicti, mit der execution und Bestrafung wieder den Säumnigen und unterschleiff gebrauchenden / zu verfahren / sondern auch Jhn sonst mit Ungnaden und noch mehrer schwerer Ahndung anzusehen. Darnach sich ein Jeder gehorsambst zu richten und fürzusehen hat. Ubrkündlich mit Unserm Fürstlichen Insigel bekräftiget / und gegeben in Unser Residenz und Vestung Schwerin den 27. Septembris Anno 1684.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous document.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous document.]

1684, 27 September



*Contributions-Erict 22 abhagung 43500. Hoff. auf. Mecklenburgische
Licta auf d. allernachste Könige. 21. Sept. 1684. Ch. L. 1.*

MK-4060(12)²⁰

*1777. als Mecklenburgische
Pausen Posten für von 50000. Rthl.*



Sir Christian Ludwig / von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Brack zu Schwerin / der Lande Rosstock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.

Süßen hiemit allen und Jedem Unsern Haupt- und Anpfeuten / Ruchemeistern und Verwaltern / wie auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen Unsern Untertanen und Verwandten nebenst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen: Nachdem Wir zu Conservation Unser Landen / darüber sorgfältig bedacht seyn müssen / wie die im ersten und andern Termino Martini dieses / und gegen Osiern künftigen Jahres / auf die Königl. Dänische pretension zu letzt verwilligte 50000. Rthtaler in Zeiten angeschaffet werden mögen / zu welchem Ende / und umb Beybringung Unserm Herzogthum Mecklenburg obliegender quota, Wir veranlassen lassen worden / Unsr Land-Räte und Deputirte nach Unser Fürstl. Residenz zu beruffen / welche dann auch in newigkeit gehorsamblich erschienen / in der allerseits geführten intention, einen Modum Contribuendi, wornach Unsers Herzogthums Mecklenburg betreffende quota zu 43500. Rthaler colligiret und besammet getragen werden mögte / zusehen / Als nun zu Gewinnung der Zeit / der zum Sternberg in vorigem Jahr publicirter Modus Contribuendi juxta Capitacionem von Unser Fürstl. Regierung der bequemste zu seyn erachtet / derselbe auch darumb desto eherer und mehr beliebt worden / da man keine andere Meynung anfangs vernemen können / es wehre E. E. Ritter und Landschafft nicht weniger ihres Obrtes dazu incliniret / So hat aber jedoch Uns E. E. Ritter und Landschafft bey ihiger Versammlung zu Rosstock in Unterthänigkeit ersucht / weillen Sie den Modum Capitacionis fürters zu continuiren angelegenes unterthänigstes Fleißes zu verbitten gemüthiget würde / Wir wolten E. E. Ritter und Landschafft hierin gnädigt deferiren, einen andern Modum zu Anschaffung nöthiger Collecten, in specie was auf obgedachte Königl. Forderung in zweien terminis negsten Martini und künftigen Osiern abgeführt werden müste / verwilligen und erlauben / Worinnen Wir dann solchem E. E. Ritter und Landschafft einbigem suchen und bitten raum und stat gegeben / aus dem vorgeschlagenem Modo nach denen Tausenden und der hingegen befindlicher 10. Jähriger letztern Contribution das intermedium endlich zu diesemahl und sonder einiger consequence appliciret und genehm gehalten / das Wir darauff folgendes EDICT, wornach E. E. Ritter und Landschafft Ihr beyderseitiges quantum anschaffen soll / wie dasselbe zu Rosstock / zwischen Unsern allda befindlichen Ministris und dabey erschienenen Unsern Land-Räten und übrigen Deputirten adjustiret, zum Druck bringen lassen / wobey unter andern expresse conditioniret. das Unser newliches am 20. Septemb. dieses 1684. Jahres verfaßtes Edict, so viel Unsr Rempier ingesamt / die Pensionarien / Schäffer / Untertanen und andere des Obrtes befindliche belanget / bey seinen Kräfften / so wol nach der Capitacion und dem Vieh-Schaff / als im übrigen nach dem / am 16. negstkommenden Mochnahs Osiern gesetztem Termino solutionis, wie auch ratione des Orts / nemlich Unser Fürstl. Residenz-Stadt Schwerin / unveränderlich zu lassen / allermaßen Wir solches newlich publicirtes Edict auff unsr gesamte Rempier nochmalen Krafft dieses Wörtlichen Inhalts repetiren und wiederholen. Und weillen diesennach alle Stände für diesennach eine gewisse quota übernommen / und daher zu Beybringung derselben ein neben-Modus nöthwendig abgefaßt und publicirt werden müssen / als sollen zu Erlegung obgedachter quota sowohl in den Städten als auff dem Lande beytragen / und zwar in den Städten nach vorigen Edicten:

In der ersten Ordnung der Mann 9. Gulden / die Frau 4. Gulden 12. Schilling. Kinder über 14. Jahren 3. Gulden.
 In der andern Ordnung der Mann 6. Gulden 12. Schilling. die Frau 3. Gulden 9. Schilling. Kinder über 14. Jahren 2. Gulden 6. Schilling.
 In der dritten Ordnung der Mann 4. Gulden 12. Schilling. die Frau 2. Gulden 6. Schilling. Kinder über 14. Jahren 1. Gulden 12. Schilling.
 In der vierten Ordnung der Mann 1. Gulden 12. Schilling / die Frau 1. Gulden / Kinder über 14 Jahren / Handwercks-Gesellen und Knechte 12. Schilling / darzu und sonst die vorige Edicta mit mehrer Anleitung geben werden / das Herren-lohs Gesinde aber / so sich nicht im Dienst geben will / sondern auch ihre eigene Hand lieget / und sich öfters mit der Bürger-größesten Schaden ernehret / auch Sicherheit und Schutzes unter der Obrigkeit geneußt / gibt der Mann von seinem Verdienst 3. Gulden 12. Schilling. Frauen und Weibes Persohnen 1. Gulden 12. Schilling. und im übrigen geben sie das Standgeld nach der vierten Ordnung.
 Auff dem Lande geben die Pensionarii und einhaber Adelichen und anderer Güter der Mann 9. Gulden / die Frau 4. Gulden 12. Schilling. Kinder über 14. Jahren 3. Gulden. Die Glashüttenmeister der Mann 6. Gulden 12. Schilling. die Frau 3. Gulden 9. Schilling. Kinder über 14. Jahren 2. Gulden 6. Schilling. und von jeder Glashütte 2. Gulden.
 Die Glashütten Knechte aber / wie auch Schreiber auff Adelichen und andern Gütern / Freye-Leute auff dem Lande / so ein oder mehr Huesen eigenthümlich besitzen oder in Pension haben / Item die in der dritten Ordnung voriger Edicten begriffene und auff dem Lande sich befindende / geben der Mann 4. Gulden 12. Schilling. die Frau 2. Gulden 6. Schilling / Kinder über 14. Jahren 1. Gulden 12. Schilling.
 Die Schäffer und Kest-Knechte / geben der Mann 3. Gulden / die Frau und Schäffer-Knecht 1. Gulden 12. Schilling / Kinder über 14. Jahren 1. Gulden / die Knechts-Frauen und Schäffer Jungens 12. Schilling. Untertanen / Dröschler so umb Korn Dröschler (dem die andern so umb Tagelohn dröschler geben nach der vierten Ordnung) und Einleger / so Dienste thun / geben der Mann 3. Schilling / die Frau und Kinder über 14. Jahren 12. Schilling 6. Pfening. Die Handwerker auff dem Lande wie auch Voigte / Schützen / Bogellänger / Hollender / Krüger / Neßige Knechte / ihren Herren täglich auffwartende Schreiber / Fächer / Sager / Säge-Müller / Graber / Leinweber / und andere in der vierten Ordnung voriger Edicten enthaltene / die selbige geben mit 1000 Mann 12 Schilling / die Frau 1 Gulden / die Kinder 12 Schilling / und ihres Handwerck 1 Gulden 12 Schilling. Da Schmiede aber / Rademacher / Müller so Zimmerleute dabey seyn / Item die Krüger so ihr Handwerck haben / oder Krügeren dabey weiben / geben davon 12 Schilling. Einleger so keine Dienste thun / auch nicht Untertan seyn und doch Arbeiten und etwas verdienen können / geben der Mann 3 Gulden 12 Schilling / die Frau 1 Gulden 12 Schilling / und von ihrem Verdienst der Mann 2 Gulden 12 Schilling / die Frau 1 Gulden / von jedweder Scheffel gegetes hartes Korn 9 Schilling / weiches Korn 4 Schilling 6 Pfening.
 Ferner wird gegeben so woll auff dem Lande als in den Städten / von einer Beandweins-Blase so unter eine Tonne hält 4 Gulden / so darüber hält 6 Gulden / die aber 700 Tonne helt 8 Gulden.
 Die Müller geben der Mann 4 Gulden 12 Schilling / die Frau 2 Gulden 6 Schilling / Kinder über 14 Jahren 1 Gulden 12 Schilling / wie denn alle andere so hierinnen vorbey gegangen / aber vorigen Edictis inseriret, nach solcher Ordnung / darunter sie stehen / steuren / die Grüh-Müller aber so ihr Gewerbe damit haben und sich davon ernehren / geben vor jeder Grüh-Quir 3 Gulden. So sich aber derselben nur ab und zu bedienen / und dabey andere Handthierung haben / geben nur davon ein Gulden 12 Schilling.
 Die Hirten auff dem Lande und in den Städten geben der Mann ein Gulden 3 Schilling / die Frau und Kinder über 14 Jahren 12 Schilling 6 Pfening / die Knechte geben 15 Schilling / Mägde und Bau-Jungens 6 Schilling / und von jedem Scheffel gegetes hartes Korn / so ihm nicht ins Lohn gerechnet wird 9 Schilling / weiches Korn / 4 Schilling 6 Pfening.
 Über vorigem wird so woll gegeben / auff dem Lande als in den Städten / der Vieh-Schaff und zwar von jedem Pferde und Haupt-Rind-Vieh 12 Schilling / von allen Schweinen ohn unterschied (ausser denen soggercken) sie werden gemestet oder bleiben fäsel / und bey publication dieses Edict noch verhanden / 1 Pf. 6 Pf. Schaffe und Lämmer ohn unterschied 2 Schilling 9 Pf. Schaffe so die Schäffer über die Fürstl. Ordnung haben 4 Schilling 6 Pf. und über das schaff-Vieh / so für ein gewisses Geld verpachtet / 12 Pf. / Ziegen nach der Ordnung 4 Pf. 6 Pf. über die Ordnung und so von den Schäffern gehalten Höfen 3 Schilling.
 Ein stoß Timmen 4 Schilling / vom Haupt-Rind-Vieh über der Ordnung 12 Schilling / vom Schwein über der Ordnung 3 Schilling / die F. und auff dem Lande geben von jedem Haupt-schaff-Vieh so sie über 30 Häubter haben / die sie vorigen gleich mit 2 Pf. 9 Pf. versteuren / 5 Pf. 6 Pf.
 Befehlen darauff allen und Jedem / wie obgedacht / hiemit gnädigt und ernstlich / das sie zwischen heutigem dato und den 16. Tag negst E. Osiern, Donnerstags nach den 20. Sonntag Trinitatis, bey Pen eines jeden obbenannten schuldiger gebähr / unsehlbar gedoppelten Zahlung warnung ergehender Execution, anhero in Unsrer Residenz-Stadt Schwerin / gegen Quitung / mit den Specificationibus also / wie Anno 1672. hen / denen für jeso dazu allhier bestelsten Einnehmern überliefern sollen / damit die ganze Summa der beeden ersten Terminen, als 43500. eingebracht / und also durch versprochene zeitige Zahlung, Unsrer künftliche Lande und Leute anderweit nicht inqviesiret, sondern in ruhß mögen.
 Wir wollen auch noch zum überflus eine jede mediä Obrigkeit und die Einnehmer der Collecten auff dem Lande und in den niemand der sich für miserabel außgibt / und es revera nicht ist / nicht zu conniviren, als auch einen Jeden Contribuenten, in den Rempier in den Städten / auffrechtig und völlig / nemlich ohne einigigen Unterschleiff und Verschweigung / von allem / was dato im leben / und e. bahr ist / zu steuren / hie mit gnädigt und ernstlich vermahnet und gewarnt haben / darmit Wir nicht bewogen werden / nicht allein E. mit der Execution und Bestrafung wieder den Säumigen und unterschleiff gebrauchenden / zu verfahren / sondern auch Jhn sonst mit Unrer schwerer Abndung anzusehen. Darnach sich ein Jeder gehorsambst zu richten und fürzusehen hat. Ubrkundlich mit Unserm Fürstiget / und gegeben in Unsrer Residenz und Bestung Schwerin den 27. Septembris Anno 1684.

